



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt



Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

01.03.2019

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

27. März 2019

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) und Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG); Anspruch auf Informationszugang.

Ihr Antrag vom 01.03.2019

Sehr geehrte



über Ihren Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 80 HDSIG ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 1.3.2019 haben Sie beantragt, eine Liste aller Gemeinden und Kreise an Sie zu übersenden, die im Zuständigkeitsbereich meiner Behörde eine Informationsfreiheitsatzung erlassen haben. Ihren Antrag stützen Sie auf § 80 HDSIG, sowie den § 3 Abs. 1 HUIG und § 2 Abs. 1 VIG, soweit jeweils einschlägige Informationen betroffen sind.

§ 80 HDSIG gewährt jedermann einen Anspruch auf Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen.

Eine Liste der Kreisen und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des RP Darmstadt, die eine Informationsfreiheitsatzung erlassen haben, liegt meiner Behörde nicht vor.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 120 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Dies ergaben die Rückmeldungen der von mir in diesem Verfahren beteiligten Dezerneate.

Das RP Darmstadt als kommunale Aufsichtsbehörde führt keine Statistik darüber, welche Kommunen Informationsfreiheitssatzungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG erlassen haben, da aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Selbstverwaltungsgarantie (vgl. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz), die Kommunen Satzungen autonom erlassen dürfen und lediglich der Rechts-, nicht jedoch der Fachaufsicht, unterliegen.

Im Übrigen bin ich ausweislich des Wortlauts lediglich verpflichtet, bei meiner Behörde vorhandene Informationen preiszugeben. Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht indes nicht.

Die Kostenfreiheit folgt aus § 88 Abs. 1 Satz 1 HDSIG i.V.m. Nr. 111 der Anlage 1 des Verwaltungskostenverzeichnisses i.V.m. § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen (AllgVwKostO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

